

Landkreis Erzgebirgskreis
Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.

Satzung zur Benutzung des Naturtheaters Schwarzenberg vom 26.02.2018

Auf der Grundlage der § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S.146) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.01.2018 mit Beschluss-Nummer 482/2018 folgende Satzung zur Benutzung für die öffentliche Einrichtung Naturtheater Schwarzenberg beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg unter der Postanschrift Erlaer Straße 24, 08340 Schwarzenberg.

(2) Das Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg umfasst die Flurstücke 776, und Teile von 770 der Gemarkung Schwarzenberg. Es wird begrenzt durch die Umzäunung des umliegenden Rockelmannparks auf den Flurstücken Nr.: 775, 777/1 der Gemarkung Schwarzenberg sowie durch den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden öffentlichen Weg auf Flurstück 770 der Gemarkung Schwarzenberg.

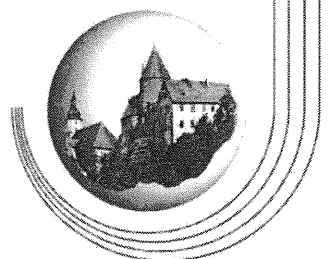
(3) Diese Satzung gilt nicht für die auf Flurstück 777/1 der Gemarkung Schwarzenberg gelegene „Waldbühne Schwarzenberg“, deren Rechtsverhältnisse durch die Satzung zur Benutzung für die Waldbühne Schwarzenberg in der jeweils geltenden Fassung näher geregelt sind.

§ 2 Zweck und Rechtsstellung

(1) Das Naturtheater Schwarzenberg ist ein Veranstaltungsort der Stadt Schwarzenberg, welcher zur Durchführung von Veranstaltungen für bis zu maximal 800 Besucher genutzt werden kann. Das Naturtheater dient der Bereicherung des kulturellen und touristischen Angebotes der Stadt Schwarzenberg und der umliegenden Region.

(2) Vom öffentliche Zweck des Naturtheaters erfasst werden

- a) kulturelle Veranstaltungen,
- b) touristische Veranstaltungen,
- c) soziale, diakonische und karitative Veranstaltungen,



d) religiöse Veranstaltungen,
e) Veranstaltungen der bergmännischen Brauchtumspflege,
soweit sie keinen politischen Charakter tragen. Einen politischen Charakter tragen Veranstaltungen insbesondere dann, wenn durch Redebeiträge, Musikbeiträge, die Programmgestaltung, die visuelle Gestaltung oder Ausschmückung des Veranstaltungsortes, durch Zeichen, Symbole oder auf andere Weise für eine politische Partei, politische Vereinigung, kommunale Wählerversammlung, politische Bewegung, jeweils einschließlich deren Dachverbände und Untergliederungen, unmittelbar oder mittelbar geworben oder eine Übereinstimmung mit deren politischen Programm, Zielen oder Ideen bekundet wird. Keinen politischen Charakter tragen Veranstaltungen, die unter Wahrung der politischen Neutralität durch die Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden.

(3) Das Naturtheater Schwarzenberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwarzenberg.

(4) Ein Anspruch auf Zulassung und Benutzung des Naturtheaters besteht nicht. Ein Anspruch der Veranstaltungsteilnehmer und -besucher gegen die Große Kreisstadt Schwarzenberg auf Zutritt zu einer Veranstaltung oder zum Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg ist ausgeschlossen.

§ 3

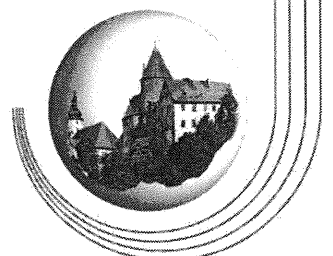
Nutzungszeiten und Nutzungsbeschränkungen

(1) Die Nutzung des Naturtheaters Schwarzenberg findet in der Regel nur vom 1. Mai bis 30. September eines Kalenderjahres statt (Nutzungszeit).

(2) In dieser Nutzungszeit ist die Zahl der Benutzungen durch alle zugelassenen oder zulassungsfähigen Benutzer in der Regel auf insgesamt fünf Tage, an denen Veranstaltungen stattfinden (Veranstaltungstage), beschränkt. Nicht als Veranstaltungstage gelten die für die bloße Vorbereitung, den Bühnenauf- oder -abbau erforderlichen Zeiten.

(3) Ausgeschlossen von der Nutzung sind Termine, an denen Veranstaltungen in der Waldbühne Schwarzenberg stattfinden. Ausgeschlossen sind ferner in der Regel Termine innerhalb von acht Kalendertagen vor bzw. nach Veranstaltungen auf der Waldbühne Schwarzenberg oder im Naturtheater.

(4) Von der Nutzung ausgeschlossen sind Veranstaltungen, deren Inhalt und Charakter den Gesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung richten. Weiterhin ausgeschlossen ist die Durchführung von Veranstaltungen jedweden politischen Charakters.



§ 4 Benutzer

(1) Als Benutzer können zugelassen werden natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die regelmäßig Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 organisieren, durchführen, die organisatorische Verantwortung für diese Veranstaltungen übernehmen sowie das unternehmerische Risiko und die Haftung tragen (Veranstalter).

(2) Politische Parteien, Organisationen und Vereinigungen i.S. der §§ 2, 3 ff. PartG, politische Bewegungen, kommunale Wählervereinigungen sowie deren Dachverbände und Untergliederungen und Einzelbewerber bei Wahlen sind als Benutzer ausgeschlossen.

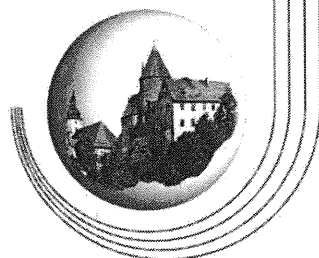
(3) Zugelassen werden können nur Veranstalter, die zuverlässig sind und nach ihrer Eignung, ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Gewähr bieten, die Veranstaltung rechtskonform, unter Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, unter Wahrung nachbarlicher Belange und unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Veranstaltungsteilnehmer und -besucher durchzuführen.

§ 5 Benutzungsverhältnis und Entgelt

(1) Die Nutzung des Naturtheaters Schwarzenberg zur Durchführung von Veranstaltungen erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und wird durch einen zwischen dem Veranstalter und der Großen Kreisstadt Schwarzenberg zu schließenden Mietvertrag sowie gegebenenfalls einen Vorvertrag (Reservierungsvertrag) näher bestimmt. Diese Verträge bedürfen der Schriftform; die elektronische Form ist nicht zugelassen.

(2) Für die Nutzung des Naturtheaters Schwarzenberg hat der Veranstalter ein privatrechtliches Entgelt in Form einer Miete und für die Reservierung ein Reservierungsentgelt zu zahlen.

(3) Die Höhe der Miete beträgt 300 EUR (brutto = netto) pro Veranstaltung. Für gemeinnützige Veranstaltungen nichtkommerziellen Charakters kann diese Miete reduziert oder erlassen werden. Das Reservierungsentgelt beträgt 50,00 EUR (brutto = netto).



§ 6

Vergabe für Nutzungen

(1) Die Zulassung zur Nutzung des Naturtheaters Schwarzenberg erfolgt auf Antrag. Dieser bedarf der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Der Antrag muss folgende zutreffende Angaben enthalten:

- a) bei natürlichen Personen als Antragsteller: Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, ladungsfähige Anschrift des Antragstellers;
- b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen: Name, Firma bzw. sonstige Unternehmensbezeichnung, Rechtsform, Registergericht und Handelsregisternummer, Sitz, ladungsfähige Anschrift sowie Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, ladungsfähige Anschrift sämtlicher Vertretungsberechtigter;
- c) detaillierte inhaltliche Beschreibung der geplanten Veranstaltung, insbesondere Angaben zum Charakter der Veranstaltung, zum Programm, zum Programmablauf, zu den auftretenden Künstlern und Rednern;
- d) Angaben zur Teilnehmer- oder Besucherzahl, Angaben zur Zielgruppe der Veranstaltung, Angaben zur Alterszusammensetzung der Teilnehmer oder Besucher.

(2) Bei der Zulassung zur Benutzung des Naturtheaters Schwarzenberg sind im Hinblick auf die Förderung des kulturellen Angebotes der Stadt Schwarzenberg vorrangig zu berücksichtigen:

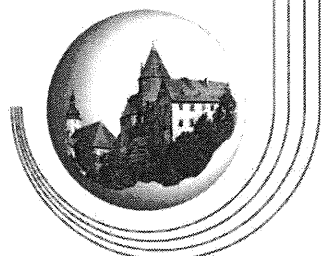
- Theaterveranstaltungen
- Kinoveranstaltungen
- Chorveranstaltungen
- Kleinkunstveranstaltungen

(3) Im Übrigen können bei der Zulassung sowie bei der Vergabe bestimmter Veranstaltungstermine folgende Kriterien mitberücksichtigt werden:

- die Zahl der zu erwartenden Teilnehmer oder Besucher
- Gesichtspunkte der Programm- oder Veranstaltungsvielfalt
- Reihenfolge des Antragseingangs
- regionale Verwurzelung oder Ansässigkeit des Veranstalters in Schwarzenberg oder der Region.

(4) Die Stadt Schwarzenberg kann die Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise verlangen, soweit dies erforderlich ist, um

- a) die Zulassungsfähigkeit des Antragstellers, insbesondere die Zuverlässigkeit, die Eignung, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, zu beurteilen;
- b) um die Zulässigkeit der Veranstaltung zu beurteilen;
- c) um das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Satzung sowie die Übereinstimmung mit sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen;



d) um eine sachgerechte Auswahl nach Maßgabe der Vergabekriterien vorzunehmen.

(5) Anträge auf Durchführung von Veranstaltungen sind von den Antragstellern in der Regel bis 31. Januar des Kalenderjahres zu stellen, in dem die Veranstaltung geplant ist.

(6) Wird die Durchführung der Veranstaltung oder der Veranstalter abgelehnt, erhält der Antragsteller eine schriftliche Absage.

Wird der Veranstalter zur Durchführung der beantragten Veranstaltung zugelassen, erhält er eine schriftliche Zusage und das Angebot zum Abschluss eines Reservierungs- oder Mietvertrages. Die Zusage kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen usw.) verbunden werden.

(7) Der Reservierungsvertrag ist ein verbindlicher Vorvertrag zum Mietvertrag über die Nutzung des Naturtheaters Schwarzenberg. Durch den Reservierungsvertrag verpflichtet sich die Große Kreisstadt Schwarzenberg, das Naturtheater Schwarzenberg für einen befristeten Zeitraum freizuhalten und innerhalb einer vereinbarten Frist einen Mietvertrag über die Durchführung einer Veranstaltung zu schließen. Der Veranstalter verpflichtet sich zur Zahlung eines Reservierungsentgeltes. Kommt innerhalb der im Reservierungsvertrag vereinbarten Frist kein Mietvertrag zustande (insbesondere, weil der Veranstalter die Absicht zur Durchführung der Veranstaltung aufgibt), endet die Reservierung und das Naturtheater Schwarzenberg kann zur anderweitigen Nutzung an Dritte überlassen werden.

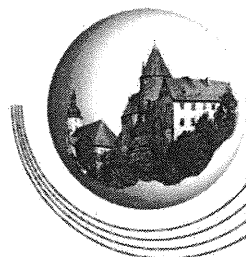
(8) Durch den Mietvertrag verpflichtet sich die Große Kreisstadt Schwarzenberg, das Naturtheater Schwarzenberg dem Veranstalter zu den vertraglich zu vereinbarenden Bedingungen sowie nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Der Veranstalter verpflichtet sich durch den Mietvertrag insbesondere, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu zahlen.

§ 7

Veranstaltungsteilnehmer/ -besucher

(1) Veranstaltungsteilnehmer und -besucher sind Personen, denen der Veranstalter im Rahmen seiner Zulassung sowie der Zulassung der Veranstaltung Zutritt zur Veranstaltung im Naturtheater Schwarzenberg gewährt.

(2) Der Eintritt zur Veranstaltung ist nur mit gültigem Veranstaltungsticket gestattet. Im Übrigen ist der Zutritt zum Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg während und im zeitlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung nur Personen mit einer vom Veranstalter erteilten Berechtigung gestattet.



(3) Jeder Veranstaltungsteilnehmer oder -besucher ist verpflichtet, auf Verlangen sein Veranstaltungsticket oder die erteilte Berechtigung dem Veranstalter oder den Bediensteten der Stadtverwaltung vorzuweisen.

(4) Alkoholisierte oder unter dem Einfluss von Drogen stehende Personen haben keinen Zutritt zum Naturtheater Schwarzenberg. Offensichtlich alkoholisierten oder unter dem Einfluss von Drogen stehenden Personen kann der Zutritt oder der weitere Aufenthalt im Naturtheater Schwarzenberg verwehrt werden. Besteht lediglich ein Anfangsverdacht, dass eine Person alkoholisiert ist oder unter dem Einfluss von Drogen steht, kann der Zutritt verwehrt werden, wenn und soweit die Person nicht bereit ist, den Anfangsverdacht durch Teilnahme an einem Atemalkoholtest oder Drogenschnelltest auszuräumen, sofern dieser vor Ort mit zumutbarem Aufwand durchgeführt werden kann.

(5) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt nur mit einer geeigneten erwachsenen Begleitperson zum Gelände des Naturtheaters gewährt. Geeignete erwachsene Begleitpersonen sind die Erziehungsberechtigten, eine Pflegeperson, ein Betreuer oder eine sonstige Person, der durch die Erziehungsberechtigten oder durch gerichtliche Entscheidung die Obhut des Minderjährigen anvertraut ist. Dies ist auf Verlangen dem Veranstalter oder den Bediensteten der Stadtverwaltung nachzuweisen.

(6) Es gilt das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) in der jeweils geltenden Fassung. Der Veranstalter hat die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu überwachen und zu kontrollieren. Das Recht zur Überwachung und Kontrolle durch die zuständigen Behörden, insbesondere den Polizeivollzugsdienst und Bedienstete der Stadtverwaltung, bleibt unberührt.

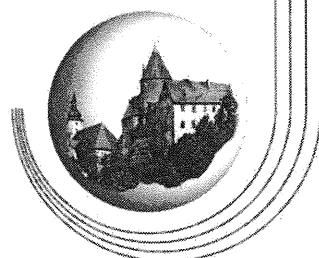
§ 8

Ordnungsvorschriften

(1) Jeder hat sich auf dem Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg so zu verhalten, dass

- Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer oder -besucher nicht gefährdet und geschädigt werden,
- das Naturtheater Schwarzenberg als Veranstaltungsstätte vor Beschädigungen und Verunreinigungen geschützt wird,
- ein störungsfreier Ablauf der Veranstaltung gewährleistet wird sowie
- die Nachbarschaft nicht über die mit der Durchführung der Veranstaltungen unvermeidbar verbundenen Beeinträchtigungen hinaus unzumutbar gestört wird.

(2) Dem Veranstalter steht während der Veranstaltung sowie in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang vor und nach der Veranstaltung das Hausrecht im

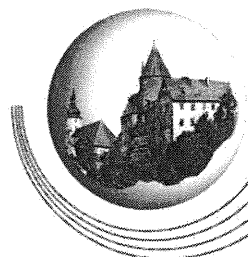


Naturtheater Schwarzenberg zu. Neben dem Hausrecht des Veranstalters besteht das umfassende Hausrecht der Großen Kreisstadt Schwarzenberg auch während der Veranstaltung sowie in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang vor und nach der Veranstaltung. Das Hausrecht des Veranstalters wird durch diesen oder durch von ihm beauftragte Personen ausgeübt. Das Hausrecht der Großen Kreisstadt Schwarzenberg wird durch die Oberbürgermeisterin, ihre Vertreter sowie durch Bedienstete der Stadtverwaltung Schwarzenberg ausgeübt.

(3) Veranstaltungsteilnehmer und -besucher sowie vor Ort anwesende Dritte sind verpflichtet, den Anordnungen des Veranstalters oder der von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten. Die Anordnungen der Oberbürgermeisterin, ihrer Vertreter sowie der vor Ort eingesetzten Bediensteten der Stadtverwaltung sowie Anordnungen von sonstigen Brandschutz- und Polizeibehörden sind von jedermann zu befolgen.

(4) Auf dem Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Stadtverwaltung und anderer Berechtigter mit Genehmigung der Stadtverwaltung;
- b) Zelte oder andere vorübergehende Anlagen und Einrichtungen zu errichten;
- c) zu übernachten;
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder für diese zu werben;
- e) Druckschriften zu verteilen;
- f) jegliche Art von Wahlwerbung oder politischer Propaganda zu betreiben;
- g) rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige radikale, insbesondere rechts- oder linksradikale Parolen, Gesten, Embleme, Symbole oder sonstige Handlungen zu äußern, zu zeigen oder zu verwenden;
- h) Waffen jeglicher Art mit sich zu führen;
- i) Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände, Gasflaschen, bengalisches Feuer, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben, Wunderkerzen, leicht entzündliche Druckbehälter und Ähnliches mit sich zu führen oder zu verwenden;
- j) offenes Feuer zu entzünden;
- k) bauliche und sonstige Anlagen des Naturtheaters Schwarzenberg zu beseitigen;
- l) Gebäude, Mauern, Masten und Zäune zu übersteigen oder zu erklettern;
- m) bauliche und sonstige Anlagen des Naturtheaters Schwarzenberg zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- n) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- o) die Notdurft zu verrichten;



- p) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder zurückzulassen.
- q) das Naturtheater Schwarzenberg, ihre Einrichtungen, Anlagen und Flächen auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- r) Tiere aller Art, mit Ausnahme von Blindenhunden, mit sich zu führen;
- s) Speisen und Getränken mitzuführen; ausgenommen hiervon sind ein alkoholfreies Getränk bis zu 0,5 Liter pro Person in Kunststoffleicht-, Karton- oder Kunststoffverbundverpackungen (z.B. PET-Flasche, sog. Tetra Pak; ausgeschlossen sind Glas- und Metall-Verpackungen);
- t) sonstige sperrige oder gefährliche Gegenstände mit sich zu führen (hierzu zählen auch Picknick-Körbe, Stock-Schirme, Campingstühle und Sitze);
- u) Regenschirme mit sich zu führen oder zu benutzen, wenn für eine bestimmte Veranstaltung ein Regenschirmverbot angeordnet wurde;
- v) Glasbehälter und -flaschen sowie Getränkedosen aus Metall mitzuführen;

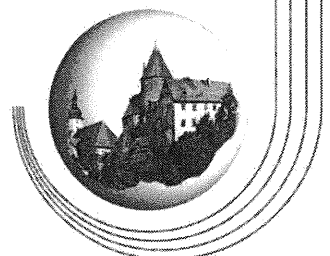
(5) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung kann durch Taschenkontrollen und Kontrolle der mitgeführten Kleidung – auch mittels technischer Geräte (Metalldetektoren, Scanner) – durchgeführt werden. Personen, die nicht bereit sind, sich der Kontrolle zu unterziehen, kann der Zutritt zum Veranstaltungsgelände untersagt werden.

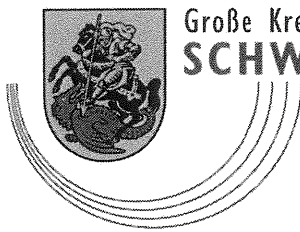
(6) Es gelten im Übrigen die Regelungen der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg vom 24.03.2009 in der jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmungen des Polizeirechts, insbesondere Anordnungen auf der Grundlage des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt. Den zuständigen Polizei- und Versammlungsbehörden bleibt es unbenommen, gegebenenfalls weitergehende Anordnungen zu treffen.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

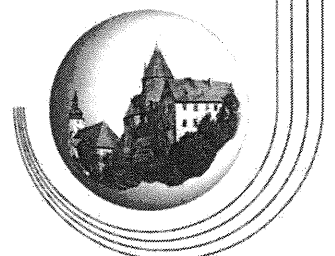
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Bestimmungen dieser Satzung verstößt, nämlich

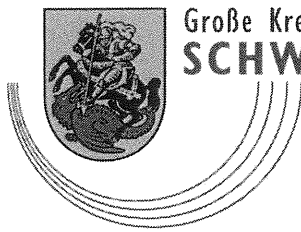
- a) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Buchst. a) auf dem Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg die Wege mit Fahrzeugen befährt (ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der





- Stadtverwaltung und anderer Berechtigter mit Genehmigung der Stadtverwaltung);
- b) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Buchst. b) Zelte oder andere vorübergehende Anlagen und Einrichtungen auf dem Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg errichtet;
 - c) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Buchst. c) auf dem Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg übernachtet;
 - d) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Buchst. d) auf dem Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder für diese wirbt;
 - e) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Buchst. e) Druckschriften auf dem Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg verteilt;
 - f) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Buchst. f) Wahlwerbung oder politische Propaganda auf dem Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg betreibt;
 - g) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Buchst. g) rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige radikale, insbesondere rechts- oder linksradikale Parolen, Gesten, Embleme, Symbole oder sonstige Handlungen auf dem Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg äußert, zeigt oder verwendet;
 - h) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Buchst. h) auf dem Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg Waffen jeglicher Art mit sich führt;
 - i) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Buchst. i) Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände, Gasflaschen, bengalisches Feuer, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben, Wunderkerzen, leicht entzündliche Druckbehälter und Ähnliches mit sich führt oder verwendet;
 - j) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Buchst. j) offenes Feuer entzündet;
 - k) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Buchst. k) bauliche und sonstige Anlagen des Naturtheaters Schwarzenberg beseitigt, übersteigt oder erklettert;
 - l) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Buchst. l) Gebäude, Mauern, Masten und Zäune des Naturtheaters übersteigt oder erklettert;
 - m) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Buchst. m) bauliche und sonstige Anlagen des Naturtheaters Schwarzenberg unberechtigt beschriftet, bemalt oder beklebt;
 - n) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Buchst. n) mit Gegenständen aller Art auf dem Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg wirft;
 - o) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Buchst. o) auf dem Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg die Notdurft verrichtet;
 - p) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Buchst. p) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen auf dem Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg ablagert oder zurücklässt;
 - q) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Buchst. q) das Naturtheater Schwarzenberg, ihre Einrichtungen, Anlagen und Flächen auf andere Weise verunreinigt oder beschädigt;

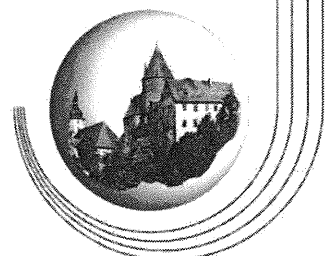




- r) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Buchst. r) auf dem Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg Tiere mit sich führt;
- s) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Buchst. s) auf das Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg Speisen und Getränke mitbringt (ausgenommen hiervon sind ein alkoholfreies Getränk bis zu 0,5 Liter pro Person in Kunststoffleicht-, Karton- oder Kunststoffverbundverpackungen (z.B. PET-Flasche, sog. Tetra Pak; ausgeschlossen sind Glas- und Metall-Verpackungen));
- t) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Buchst. t) auf dem Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg sonstige sperrige oder gefährliche Gegenstände (hierzu zählen auch Picknick-Körbe, Stock-Schirme, Campingstühle und Sitze) mitführt;
- u) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Buchst. u) auf dem Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg Regenschirme mitführt oder benutzt, wenn für eine bestimmte Veranstaltung ein Regenschirmverbot angeordnet wurde;
- v) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Buchst. v) auf dem Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg Glasbehälter und -flaschen sowie Getränkedosen aus Metall mitführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) unter Verstoß gegen § 3 Abs. 4 S. 1 eine Veranstaltung durchführt, deren Inhalt und Charakter den Gesetzen zuwiderläuft oder die sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung richtet;
- b) unter Verstoß gegen § 3 Abs. 4 S. 2 eine Veranstaltung mit politischem Charakter im Naturtheater Schwarzenberg durchführt;
- c) unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1 S. 3 unzutreffende Angaben im Antrag macht;
- d) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 1 auf dem Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg sich so verhält, dass Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer oder -besucher nicht gefährdet oder geschädigt werden;
- j) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 1 auf dem Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg sich so verhält, dass das Naturtheater Schwarzenberg als Veranstaltungsstätte beschädigt oder verunreinigt wird;
- k) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 1 auf dem Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg sich so verhält, dass ein störungsfreier Ablauf der Veranstaltung behindert wird;
- l) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 1 auf dem Gelände des Naturtheaters Schwarzenberg sich so verhält, dass die Nachbarschaft über die mit der Durchführung der Veranstaltungen unvermeidbar verbundenen Beeinträchtigungen hinaus unzumutbar gestört wird;
- m) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 3 S. 1 als Veranstaltungsteilnehmer oder -besucher oder vor Ort anwesender Dritter, den



- Anordnungen des Veranstalters oder der von ihm beauftragten Personen nicht Folge leistet;
- n) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 3 S. 2 die Anordnungen der Oberbürgermeisterin, ihrer Vertreter sowie der vor Ort eingesetzten Bediensteten der Stadtverwaltung nicht befolgt.

(3) Nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 32, beträgt die Geldbuße mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro, jedoch bei fahrlässigen Verstößen höchstens fünfhundert Euro. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 10

Nutzung als Logistik- und Back-Stage-Bereich

Das Naturtheater Schwarzenberg kann im Einzelfall und abweichend von seiner Zweckbestimmung nach § 2 Abs. 1 als Logistik- und Back-Stage-Bereich für Veranstaltungen in der Waldbühne Schwarzenberg sowie städtische Großveranstaltungen genutzt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Benutzung des Naturtheaters Schwarzenberg tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenberg, den 26.02.2018


Hiemer
Oberbürgermeisterin

